SV Koweg Görlitz e.V.



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Sportverein Koweg Görlitz e.V.* (kurz SV Koweg Görlitz e.V.) und hat seinen Sitz in Görlitz. Vereinsanschrift ist die Anschrift der Geschäftsstelle.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Sie finden als Hauptfarben im Vereinsemblem und Vereinswimpel ihren Niederschlag.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- 1. Zweck der Körperschaft ist es, in verschiedenen Sportarten individuell und in der Gemeinschaft Sport zu betreiben, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in einem geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie seiner Fachverbände und unterliegt der Satzung des DOSB sowie den Satzungen der zuständigen Sportverbände.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erstzulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht (Schiedskommission) der Mitglieder entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

- 1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen.
- Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung der Sportverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbständig regelt.
- 3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3. Dem Verein können angehören:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der 4 Wochen vor Ende eines Quartals schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Streichung, wenn 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
- 2. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen den Beschluss schriftlich die Schiedskommission anrufen. Diese hat spätestens 4 Wochen nach Anruf zu verhandeln.
- 3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 9 Rechte aus der Mitgliedschaft

- Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und das Recht, gewählt zu werden, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Dem Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmung).
- 4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom Verein und übergeordneten Organisationen abgeschlossenen Versicherungen.

§ 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jeweilige Abteilung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fest.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzungen der angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein deren Sportarten ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und die des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften und Können mitzuwirken.

§ 11 Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen, eigenen anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen, Serviceleistungen u.a.m.), Sponsoring und Spenden.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 12 der Satzung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend Regelungen lt. Einkommenssteuergesetz gemäß § 3 Nr. 26a ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Entsprechendes gilt auch für Mitglieder des Vereins, die nicht unter die Organe lt. § 12 dieser Satzung fallen, ausgenommen sind Tätigkeiten bei der Verwaltung des Vermögens und in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Über den Zahlungsfluss besteht seitens des Vereins eine Dokumentationspflicht.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und Sportmaterialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wobei der Grundsatz zu beachten ist, dass sämtliche Mittel gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind. Darüber hinaus können nach den Vorschriften des § 58 Nr. 6 und Nr. 7a der Abgabenordnung Rücklagen gebildet werden.
- 5. Bei Bedarf und Notwendigkeit können nach Beschluss des Vorstandes für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Umlagen erhoben werden.

§ 12 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission
 - d) die Schiedskommission
 - e) die Abteilungsleitungen
 - f) die Leitung der Jugendabteilung des SV Koweg Görlitz e.V.
- 2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Je Geschäftsjahr ist eine Versammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
 Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes als Delegiertenkonferenz erfolgen.
- 2. Die Einladungen sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

- 3. Die Tagesordnung bei Wahlversammlungen sollte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei oder mehreren Revisoren, ggf. Kommission
 - Wahl der Schiedskommission
- 4. Die Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen sollte enthalten:
 - Veranstaltungskalender/Jahresplan
 - Haushaltsvoranschlag/Finanzplan
 - Anträge
 - Verschiedenes
 - Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.
- 5. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied leiten die Versammlung.
- Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen bezüglich der Befugnisse der den ordentlichen gleich.
- Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 gelten für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und deren Leitungen analog. Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 14 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - Schatzmeister
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Einberufung des Vorstandes muss allen Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ihm Prokura erteilen. Damit ist der Geschäftsführer für ein Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 5. Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister haben gerichtlich und außergerichtlich die Vertretungsbefugnis für den Verein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln

- vertretungsberichtigt. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern.
- 6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 8. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung eindeutig zu fixieren und diesen Personen auszuhändigen.

§ 15 Die Abteilungsleitungen

- 1. Sie umfassen mindestens den Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied.
- Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind im Rahmen der in der Abteilung anfallenden Aufgaben, sofern sie nicht in die Befugnisse des Vorstandes oder anderer übergeordneter Organe fallen, unterschriftsberechtigt. Diese Regelung gilt vereinsintern und nach außen.

§ 15 a Jugendabteilung des SV Koweg Görlitz e.V.

- 1. Die Jugend des SV Koweg Görlitz e.V. führt und verwaltet sich selbständig.
- 2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, ist aber an die Vereinssatzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden.
- 3. Sie gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).

§ 16 Das Schiedsgericht

- Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Sie kann ständig bestehen oder zu erforderlichen Verhandlungen durch den Vorsitzenden der Kommission einberufen werden.
- 2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt (Funktion) im Verein ausüben und sollten älter als 30 Jahre sein.
- 3. Die Schiedskommission entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit der Rechtskommission (Sportgericht) eines Fachverbandes gegeben ist. Sie entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 8, Abs.1, Buchstaben b und c. Sie ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

§ 17 Revisoren

- 1. Die gemäß § 13, Abs. 3 der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren (Revisionskommission) haben mindestens zweimal jährlich (gemeinsam mindestens zwei Revisoren) unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 3. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 18 Allgemeine Schlussbestimmungen

- 1. Der Vorstand kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen.
- 2. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
- 3. Sollte sich eine Sportabteilung aus dem Verein herauslösen und einen eigenständigen gemeinnützigen Sportverein gründen oder sich einem anderen gemeinnützigen Sportverein anschließen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, anteilig das Vermögen dieser Abteilung an diesen gemeinnützigen Sportverein zu übergeben. Dieses Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke in der Sportart der Abteilung verwendet werden.
- 4. Sollte es zu einer Verschmelzung mit einem anderen Verein kommen, muss der Verein im Vorfeld hierfür die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen und als Vermögensempfänger die übernehmende steuerbegünstigte Körperschaft namentlich benennen.
- 5. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, zur Verwendung für das Schul- und Sportamt, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Sports, vorzugsweise in den zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung betriebenen Sportarten, zu verwenden hat.
- 6. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Görlitz, 25.03.2010

P. Schäfer (1. Vorsitzender)